

Satzung der Gemeinde Bandelin über den erneuten Beschluss der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ in Bandelin der Gemeinde Bandelin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 17 Abs. 3 i.V.m. 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bandelin am 07.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 12.06.2017 beschlossen, dass für das Gebiet der Gemarkung Bandelin, Flur 1, Flurstücke 282/4 bis 282/10 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenbergstraße“ aufgestellt wird.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan Nr. 2 „Mühlenbergstraße“. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Mühlenbergstraße in Bandelin. Der Geltungsbereich der 1. Planänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, sondern die Flächen westlich des öffentlichen Weges (Flurstück 272/2).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

- c) Die Satzung der Gemeinde Bandelin über den erneuten Beschluss der Veränderungssperre sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften können von jedermann beim Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 25.11.2019



J. von Behren
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin im „Züssower Amtsblatt“ am 11.12.2019.



J. von Behren
Bürgermeisterin

